



Hygiene- und Verhaltensregeln in der Schule zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus (COVID-19)

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 wird das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern **unter den Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs** zugunsten eines Kohortenprinzips aufgehoben. Zwischen Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgänge bleibt das Abstandsgebot bestehen. Im Rahmen des Ganztagsbetriebs umfasst das Kohortenprinzip zwei Jahrgänge, so dass Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgängen 1 und 2 sowie 3 und 4 gemeinsam betreut werden können. Gruppen bleiben in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert, wobei die Zusammensetzung dokumentiert wird.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) können grundsätzlich kohortenübergreifend agieren, da sie wenn nötig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis verpflichtet, im gesamten Schulbereich einschließlich des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Unterricht kann diese kurzzeitig abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist (z.B. Sprachunterricht). Im Sportunterricht kann ebenfalls vom Tragen der Mund-Nasenbedeckung abgesehen werden, wenn die Vorgaben für den Schulsport eingehalten werden. Das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Zur Vorbeugung einer Infektion werden in der Heinrich-Wilhelm-Olbers Grundschule die im Folgenden beschriebenen Hygiene- und Verhaltensregeln umgesetzt.

1. Generelle Verhaltensregeln

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

- **Schulbesuch bei Erkrankungen**



Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

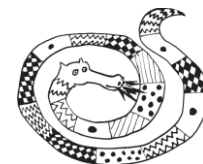
Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) **kann die Schule besucht werden**. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - o Fieber ab 38,5°C oder
 - o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.



Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

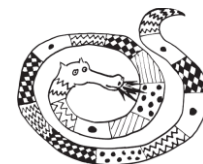
Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 7 Niedersächsische Corona-Verordnung besteht bis zum 31. Januar 2021 für alle **Schuljahrgänge**, die von der Untersagung des Schulbesuchs ausgenommen sind, **einschließlich des Primarbereichs und unabhängig von einer Inzidenz oder einer Betroffenheit** eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht. **Abweichend** hiervon darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und der Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann.

Weiterhin gilt die Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 6, wonach jede Person außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen hat, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots Gruppe nicht gewährleistet werden kann.

- Auf dem Außengelände ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung freiwillig.
- Mund-Nasen-Bedeckungen sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.
- Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.
- Im Unterricht kann die Mund-Nasenbedeckung abgenommen werden, soweit und solange die Schülerinnen und Schüler an ihrem Sitzplatz sitzen und der Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann
- Gegenseitige Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und Händeschütteln sind zu vermeiden. Auch sich selbst sollte man nicht in das



Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gründliche Händehygiene
Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, **auch kaltes Wasser ist ausreichend**, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Schulsport.

Händedesinfektion:

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion erfolgt nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! **Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!**

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

2. Abläufe im Schulgebäude

- Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude nach Jahrgängen getrennt durch verschiedene Eingänge:
Jahrgang 1 Heveliusstraße



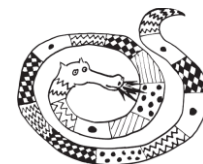
Jahrgang 2 Eingang Sporthalle

Jahrgang 3 Haupteingang

Jahrgang 4 Schulhof

Beim Betreten des Schulgebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Um Personenverkehr möglichst gering zu halten, haben Eltern und andere schulfremde Personen keinen Zutritt ins Schulgebäude. Anliegen können per Mail oder telefonisch ans Sekretariat gerichtet werden. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt. Beim Betreten des Schulgebäudes nach erfolgter Anmeldung oder Terminabsprache muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden und auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet werden.
- Die Wegführung im Gebäude ist durch Pfeile gekennzeichnet, auf jedem Weg ist auf das Einhalten des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5m zu achten. Schülerinnen und Schüler tragen beim Betreten des Gebäudes und in den gekennzeichneten Bereichen der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Anhand einheitlicher Graphiken erfolgen regelmäßig Belehrungen zum Händewaschen und zum Verhalten im Klassenraum und Schulgebäude, die im Klassenbuch dokumentiert werden.
- Beim Eintreffen im Klassenraum, vor dem Essen, vor und nach dem Sportunterricht sowie nach den großen Pausen waschen die Schülerinnen und Schüler sich die Hände. In jedem Klassenraum ist Handdesinfektionsmittel vorhanden, das im Ausnahmefall von der Lehrkraft an die Kinder ausgegeben werden kann.
- Vor und nach jeder Unterrichtsstunde wird der Klassenraum gründlich bei geöffnetem Fenster gelüftet.
- In der Toilette dürfen sich jeweils nur zwei Kinder aufhalten. Die Toilettenanlagen werden 2x täglich durch das Reinigungspersonal gesäubert. Tischplatten, Klinken und Wasserhähne werden täglich gereinigt, Tablets,



Computermäuse und Tastaturen werden vor und nach der Nutzung mit geeigneten Reinigungsmitteln abgewischt.

- Schwimm- und Sportunterricht wird gemäß der sportspezifischen Hinweise des Niedersächsischen Rahmenhygieneplans durchgeführt.
- Während der Hofpause und beim gemeinsamen Mittagessen werden die verschiedenen Kohorten räumlich voneinander getrennt.
- Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Das gemeinsame Nachsprechen von Wortmaterial im Englischunterricht ist möglich, wenn alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und lediglich murmelnd.

3. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören (Erkrankung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, der Leber, Krebserkrankung, Diabetes, geschwächtes Immunsystem) oder mit Angehörigen einer Risikogruppe in häuslicher Gemeinschaft leben, nehmen regelmäßig am Unterricht teil.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Stand: 11.01.2021